II.

Die Schulordnung

der städtischen höheren Mädchenschule in der Oststadt.

Die Schulordnung enthält die allgemeinen Bedingungen, unter denen die städtische höhere Mädchenschule in der Oststadt zu Elberfeld die Erziehung und den Unterricht der ihr anvertrauten Schülerinnen übernimmt.

Bei der Aufnahme einer Schülerin wird den Eltern derselben oder deren Stellvertretern ein Abzug dieser Schulordnung eingehändigt.

1. Grundlage der Schulordnung.

Im allgemeinen hat jede Schülerin sich als Glied eines Verbandes zu betrachten, für dessen Ordnungen die Sitten einer gebildeten Familie vorbildlich sein sollen. Diese Forderung wird im täglichen Verkehr der Schülerinnen untereinander und mit den Lehrern und Lehrerinnen durch Beobachtung jeder geziemenden edlen Sitte ihren angemessenen Ausdruck finden müssen.

2. Aufnahme von Schülerinnen.

Die Anmeldung einer Schülerin mufs durch den Vater oder die Mutter oder deren Stellvertreter persönlich oder schriftlich bei dem Direktor geschehen. Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

1. der Geburtsschein,
2. der Impfschein, bezw. Wiederimpfschein der Schülerin.

Bei der Anmeldung von Schülerinnen, die schon Unterricht genossen haben, sind aufser Geburts- und Impfschein die Zeugnisse und schriftlichen Arbeiten des letzten Jahres vorzulegen.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Anfang des Schuljahres, zu Ostern. Zur Aufnahme in die unterste Klasse (X) werden die Kinder am zweckmäfsigsten angemeldet, wenn sie das schulpflichtige Alter erreicht, d. h. das sechste Lebensjahr vollendet haben. — Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. — Diejenigen neuangemeldeten Mädchen, welche bis dahin Zöglinge einer andern vollständigen höheren Mädchenschule gewesen sind, treten in die Klasse, der sie angehört haben, bezw. in welche sie versetzt sind. — Über die Aufnahme der übrigen neuangemeldeten Schülerinnen und über die Klasse, in welche sie treten können, entscheidet die Prüfung. Wenn die Höchstzahl (40) einer Klasse erreicht ist, kann für diese Klasse eine weitere Aufnahme nicht stattfinden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das Schulgeld beträgt für die Klassen der Unterstufe (X—VIII) M. 90, für die der Mittelstufe (VII—V) M. 120, für die der Oberstufe (IV—I) M. 132 jährlich.

3. Abgang von Schülerinnen.

Schülerinnen, welche die Anstalt verlassen sollen, sind von dem Vater oder dessen Stellvertreter spätestens 14 Tage vor dem Tage des Austritts persönlich oder schriftlich bei dem Direktor abzumelden.

4. Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern.

Die Schule verlangt von ihren Zöglingen den regelmäfsigen und pünktlichen Besuch aller vorgeschriebenen Unterrichtsstunden, der Schulandachten, Feierlichkeiten und Ausflüge, soweit letztere nicht mit Geldopfern verbunden sind. Wo die Befreiung von der Teilnahme am Unterricht in einem technischen Lehrfache aus Gesundheitsrücksichten nötig erscheint, ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen, dessen Erneuerung mit Beginn des neuen Halbjahres gefordert werden kann. Die Befreiung vom Gesangunterricht entbindet nur von dem eigentlichen Singen, aber nicht von der Teilnahme an der sonstigen Unterweisung in diesem Gegenstande, falls dieses nicht ausdrücklich im ärztlichen Zeugnisse bemerkt worden ist.

5. Schulversäumnisse.

Wenn eine Schülerin durch Krankheit oder sonstigen Notfall verhindert ist, die Schule zu besuchen, so ist davon möglichst im Laufe des ersten Tages dem Klassenvorstand schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. Bei der Rückkehr in die Schule hat die Schülerin dem Klassenvorstande eine schriftliche Entschuldigung unter Angabe der Dauer und des Grundes der Versäumnis vorzulegen. Sobald eine Versäumnis 14 Tage übersteigt, hat sie sich aufserdem bei dem Direktor zu melden. In jedem anderen Falle mufs ein Urlaub bis zu einem Tage bei dem Klassenvorstand, für längere Zeit bei dem Direktor nachgesucht werden.

Die reformierten Konfirmandinnen werden für den Tag vor und nach der Konfirmation, die lutherischen für den Tag vor der Prüfung und vor der Konfirmation, die katholischen für den Tag vor und nach der ersten Kommunion, alle Schülerinnen für den Tag, an welchem eins ihrer Geschwister geprüft oder konfirmiert wird, dispensiert. Erkrankt eine Schülerin an einer ansteckenden Krankheit (Ministerial-Verfügung vom 14. Juli 1884), so darf der Wiedereintritt in die Schule erst dann erfolgen, wenn durch ärztliches Zeugnis der Nachweis erbracht wird, dafs eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht. Ebenso darf eine Schülerin, in deren Familie oder in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit eingetreten ist, die Schule nur dann besuchen, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweist, dafs durch völlige Absonderung des Erkrankten eine Gefahr der Übertragung der Krankheit ausgeschlossen ist.

6. Hausordnung.

1. Den Schülerinnen ist der Eintritt in das Schulhaus nicht früher als eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichts gestattet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Die Schülerinnen legen vor Beginn des Vormittagsunterrichtes unmittelbar nach dem Betreten des Schulhauses Hut und Mantel, sowie Schirm und Überschuhe, welche letzteren mit dem Namen der Besitzerin versehen sein müssen, in den ihnen überwiesenen Räumen ab, gehen dann, ohne sich in denselben länger, als nötig ist, oder sonstwo aufzuhalten, in ihre Klassen und ordnen die für die nächste Unterrichtsstunde nötigen Bücher. Dann begeben sich die evangelischen Schülerinnen vor der ersten Vormittagsstunde unter Vermeidung alles lauten Sprechens in den Morgenandachtssaal und nehmen hier die ihnen angewiesenen Plätze ein, auf welchen sie in lautloser Stille verharren. Nach dem mit der Schulglocke gegebenen Zeichen darf keine Schülerin mehr in den Saal treten, sondern wird als zu spät gekommen im Klassenbuche vermerkt. Die katholischen und israelitischen Schülerinnen gehen in ein dafür bestimmtes Klassenzimmer, wo sie unter Aufsicht eines Lehrers oder einer Lehrerin bis zum Beginne der Unterrichtstunde bleiben.

   Nach Schlufs der Andacht begeben sich die Schülerinnen lautlos, klassenweise unter Führung ihrer Lehrer und Lehrerinnen, in ihre Klassen.

   Vor Beginn des Nachmittagsunterrichtes treten sie unmittelbar nach ihrem Kommen, nachdem sie Hut, Mantel u. s. w. abgelegt haben, in ihre Klassen und beobachten hier völligste Stille.

3. Nachdem das Zeichen zum Beginn der Pause, die 15 Minuten nach der zweiten Unterrichtsstunde, sonst jedesmal 10 Minuten dauert, mit der Schulglocke gegeben ist, gehen die Schülerinnen, soweit ihnen nicht aus Gesundheitsrücksichten der Aufenthalt in einem besonders dazu bestimmten Raume gestattet ist, bei gutem Wetter unverzüglich auf den oberen Schulhof, bei ungünstigem Wetter in die den einzelnen Klassen angewiesenen Wandelräume. Den unteren Schulhof zu betreten, ist verboten. Während der Pausen haben sie sich ruhig unter Vermeidung alles Schreiens, nie zu dreien angefafst, zu bewegen. Es ist den Schülerinnen verboten, im Schulhause zu laufen und laut zu sprechen.
4. Ohne Erlaubnis darf keine Schülerin das Schulhaus während der Unterrichtszeit verlassen oder nach der Unterrichtszeit betreten.
5. Für die Ordnung in den Klassenräumen sorgen allwöchentlich abwechselnd je zwei von dem Klassenvorstand damit beauftragte Schülerinnen.
6. Es dürfen weder Papier noch sonstige Gegenstände auf den Fufsboden des Hauses oder auf den Schulhof oder über die Mauer oder in den unteren Schulhof geworfen, sondern müssen in die dafür bestimmten Papierkörbe und Kasten gelegt werden.
7. Es ist den Schülerinnen verboten, während der Schulzeit Näschereien bei sich zu führen.
8. Nach dem Schlusse des Unterrichts haben die Schülerinnen sich schnell und ruhig aus dem Schulhause zu entfernen; unnötiges Zurückbleiben wird bestraft.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

9. Die Schülerinnen haben das Schulhaus und dessen Gegenstände als ein ihnen nur zum Gebrauch überlassenes fremdes Eigentum zu betrachten und auf das sorgfältigste zu schonen. Für entstandenen Schaden sind die Eltern haftbar.

7. Arbeitszeit für die häuslichen Schularbeiten.

Zu häuslichen Arbeiten werden nur Aufgaben gestellt, die in der Schule so weit vorbereitet sind, dafs sie von den Schülerinnen selbständig gelöst werden können. Die Arbeitszeit beträgt täglich für die Unterstufe (Klasse X, IX und VIII) höchstens eine Stunde, für die Mittelstufe (Klasse VII, VI und V) höchstens $1^1/_2$ Stunde, für die Oberstufe (Klasse IV, III, II und I) höchstens 2 Stunden. Durch Umfrage wird von Zeit zu Zeit festgestellt, ob das vorgeschriebene Mafs eingehalten ist. Die Klassenvorstände tragen dafür Sorge, dafs die häuslichen Arbeiten auf die einzelnen Lehrgegenstände entsprechend verteilt sind. Falls zur Ausführung der gestellten Aufgaben mehr Zeit nötig wird, als angegeben ist, bittet die Schule nzeige und wird in geeigneter Weise Abhülfe schaffen.

8. Privatunterricht in Lehrgegenständen der Schule.

Privatunterricht in Lehrgegenständen der Schule darf als nur in aufsergewöhnlichen Fällen zulässig betrachtet werden, namentlich dann, wenn längere Schulversäumnis notwendig geworden ist. Bei Eintritt eines solchen Falles wollen die Eltern mit dem Direktor Rücksprache nehmen.

9 Zeugnisse.

Ausführliche Zeugnisse werden jährlich dreimal (Herbst, Weihnachten, Ostern) in einem für die ganze Schulzeit ausreichenden, von der Schule gelieferten Zeugnisbuche erteilt.

Aufserdem werden während der Schulzeit den Schülerinnen in ein von ihnen anzulegendes Führungsbuch die über sie im Klassenbuche eingetragenen Bemerkungen eingeschrieben. Die Schülerinnen haben das Führungsbuch sofort nach dem Empfange dem Direktor zur Kenntnisnahme vorzulegen, darauf mit der Unterschrift des Vaters dem Klassenvorstande wieder einzuhändigen, der es im Klassenschranke aufbewahrt. Es ist den Eltern nicht gestattet, ihrer Unterschrift im Zeugnis- oder Führungsbuche Bemerkungen hinzuzufügen. Rückäufserungen über Zeugnisse und sonstige Mitteilungen sind der Schule in geschlossenem Briefe zu übermitteln.

10. Versetzungen.

Versetzungen in eine höhere Klasse erfolgen am Schlusse des Schuljahres (Ostern) und werden in dem Osterzeugnisse angezeigt. Wird im Laufe des Schuljahres von Ostern bis Weihnachten die Versetzung zweifelhaft, so erhalten die Eltern darüber im Weihnachtszeugnis Nachricht. Sollte die Versetzung noch in der Zeit zwischen Weihnachten und Ostern zweifelhaft werden, so wird auch dieses den Eltern zur Kenntnis gebracht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

11. Strafmittel.

Die der Schule zur Verfügung stehenden Strafmittel sind, aufser einem ernsten Worte des Lehrenden und einem Vermerk, für besondere Fälle:

1. ein von dem Klassenlehrer oder Direktor zu erteilender Verweis,
2. ein in das Klassenbuch und von da in das Führungsbuch eingetragener Tadel,
3. das Nachsitzen, welche Strafe ebenfalls in das Klassenbuch und in das Führungsbuch geschrieben wird. Während des Nachsitzens bleiben die Schülerinnen weder unbeaufsichtigt noch unbeschäftigt.

   Das Nachsitzen fällt niemals zwischen den Vor- und Nachmittagsunterricht. Die Zeit des Nachsitzens wird den Eltern vorher mitgeteilt. — Werden die Schülerinnen wegen kleiner Vergehen zurückgehalten, so geschieht dies nur in der Zeit nach der letzten Unterrichtsstunde des Tages und nicht über die Dauer einer halben Stunde hinaus.
4. Giebt das Verhalten einer Schülerin zu der Besorgnis Veranlassung, dafs ihr längeres Verbleiben in der Anstalt einen die Erziehung ihrer Mitschülerinnen gefährdenden Einflufs zur Folge hat, so wird nach geschehenem Beschlufs des Kollegiums den Eltern in der Stille der Rat erteilt, die Tochter von der Schule zu nehmen.

   Bei einem redlichen Zusammenwirken von Schule und Haus wird dieses Strafmittel schwerlich zur Anwendung kommen

12. Verhalten der Schülerinnen ausserhalb der Schulzeit. Verkehr zwischen Schule und Haus.

Auch für die Zeit, in welcher die Schülerinnen nicht unter der besonderen Aufsicht der Schule stehen, macht die Schule ihren Zöglingen ein in jeder Beziehung wohlanständiges Verhalten zur Pflicht. Sie verbietet ihnen den Besuch von Konditoreien, sowie die Benutzung öffentlicher Bibliotheken, und erwartet von den Eltern, dafs sie mit ihren Töchtern Theatervorstellungen, öffentliche Vorträge und Konzerte nur nach sorgfältiger Vorprüfung besuchen, dafs sie ihre Töchter vor schadenbringendem Lesestoffe, namentlich dem in öffentlichen Blättern gebotenen, hüten, und dafs sie, wenn sie ihre Töchter in Tanzstunden schicken wollen, dies dem Direktor anzeigen und den Besuch jener Stunden sorgfältig überwachen. Die Schule bittet darum, dafs die sogenannten Kindergesellschaften, wenn sie überhaupt stattfinden, den Charakter des Einfachen und Kindlichen behalten.

Im Interesse der sittlichen Gesundheit und Gesundung des heranwachsenden Geschlechts werden die Eltern angelegentlichst gebeten, die Schule in ihren Bemühungen rückhaltlos und freudig zu unterstützen und sich in allen den Fällen, über welche sie Aufklärung wünschen, in Benehmen mit der Schule zu setzen, wie auch die Schule es für ihre Pflicht ansieht, dasselbe in Beziehung auf die Eltern zu thun. Denn nur bei einem lebendigen und freudigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zusammenwirken von Schule und Haus kann der erziehliche Zweck, den beide sich stellen, sicher und gut erreicht werden. Der Direktor wird täglich in einer dazu angesetzten Stunde zum Empfange der Eltern bereit sein.

Elberfeld, den 31. Mai 1895.

Das Lehrerkollegium der städtischen höheren Mädchenschule in der Oststadt.

Vorstehende Schulordnung ist durch Verfügung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 10. Juni 1895 (II A II 4550) genehmigt worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf